

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lübs

Haushaltssatzung der Gemeinde Lübs für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2015 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde "Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald" folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	408.900,00 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	465.100,00 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 56.200,00 €

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 56.200,00 €
die Einstellung in Rücklagen auf	- €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	9.600,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 46.600,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	366.500,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	404.300,00 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 37.800,00 €

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf
die außerordentlichen Auszahlungen auf
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.600,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.000,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.600,00 €

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	476.300,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	443.100,00 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.200,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 €.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 471.500,00 €

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen auf 298 v.H.

(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke auf 373 v. H

(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer auf 350 v.H.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 591.057,00 €

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 487.557,00 €


und zum 31.12. des Haushaltsjahres 440.957,00 €

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,7 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Lübs, den 06.04.2016




Jaeschke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.02.2016 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Einschränkungen erteilt.:

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wurde ein Teilbetrag des im § 4 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 392.000 EUR erteilt.

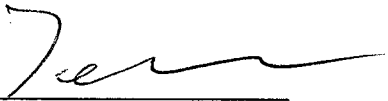
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Lübs, den 06.04.2016


Jaeschke
Bürgermeister

